

4618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Provinz Quebec

Im Art. 24 des österreichisch-kanadischen Abkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit (BGBl.Nr. 451/1987) wurde im Hinblick auf die kanadische Verfassungsrechtslage festgelegt, daß die Republik Österreich und eine Provinz Kanadas Vereinbarungen über Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit abschließen können, die in Kanada in die Zuständigkeit einer Provinz fallen.

Die Provinz Quebec hat in Ergänzung zum kanadischen Gesetz über die Alterssicherung einen eigenen Pensionsplan eingerichtet. Der Gesetzesbeschluß enthält daher als Anlage eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Quebec. In dieser Vereinbarung sind lediglich Regelungen betreffend das Zusatzsystem des Pensionsplanes vorgesehen. Im Gesetzesbeschluß wird zum Ausdruck gebracht, daß diese Vereinbarung mit Quebec nur in jenen Fällen einer zwischenstaatlichen Karriere Auswirkungen haben wird, in denen entweder im Bezug auf die österreichische Pensionsversicherung die Wohnzeiten in Kanada alleine nicht ausreichen, um einen Pensionsanspruch unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zu eröffnen, sondern hierfür Beschäftigungszeiten erforderlich sind, oder solche Karrieren, in denen ohne die Vereinbarung kein Anspruch auf eine Leistung aus dem Pensionsplan von Quebec bestünde.

Durch § 2 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses soll der Bundesminister für Arbeit und Soziales verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Anwendung der erwähnten Vereinbarung mit Quebec sicherstellen.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 07 12

Hans Ferlitsch
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende